

newsletter+++new

Ausgabe
10.2010

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Oktober 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.10.2010	14.10.2010	8.10.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.10.2010	14.10.2010	8.10.2010
Sozialversicherung ⁵	27.10.2010	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine November 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.11.2010	15.11.2010	5.11.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2010	15.11.2010	5.11.2010
Gewerbsteuer	15.11.2010	18.11.2010	12.11.2010
Grundsteuer	15.11.2010	18.11.2010	12.11.2010
Sozialversicherung ⁵	26.11.2010	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der

10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2008:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Bilanzänderung ohne abweichende Steuerfestsetzung löst keine Nachzahlungszinsen aus

Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hatte Beteiligungserträge erst im Jahr des Zuflusses erfasst. Später nahm er eine Bilanzberichtigung zur phasengleichen Erfassung dieser Erträge vor. Gleichzeitig dotierte er die Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen in entsprechendem Umfang gewinnmindernd. Es kam dadurch gegenüber der ursprünglichen zu keiner abweichenden Steuerfestsetzung, weil nur sich einander ausgleichende Bilanzänderungen vorlagen.

Trotzdem betrachtete das Finanzamt den gewinnerhöhenden Vorgang der aktivierten Beteiligungserträge isoliert als rückwirkendes Ereignis. Es forderte aufgrund einer fiktiv erhöhten Körperschaftsteuer Nachzahlungszinsen.

Der Bundesfinanzhof ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Nur eine Bilanzänderung, die sich tatsächlich auf die festgesetzte Körperschaftsteuer auswirkt, kann Grundlage einer abweichenden Steuerfestsetzung sein. Dies wäre Voraussetzung für die Festsetzung von Nachzahlungszinsen.

Festsetzungsverjährung wird auch bei unvollständiger Selbstanzeige gehemmt

Eine Selbstanzeige kann zur Straffreiheit für eine zuvor begangene Steuerhinterziehung führen, wenn sich hieraus die bisher nicht versteuerten Einkünfte ergeben. Unabhängig davon kann sich die Frage stellen, ob die Steuern noch festgesetzt werden können oder ob Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Metzgermeister seine Steuererklärungen 1987 am 10.11.1988 beim Finanzamt eingereicht. Zehn Jahre später, am 6.11.1998, erstattete er Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung. Er konnte allerdings nicht die genaue Summe der unversteuerten Einkünfte beziffern. Er teilte dem Finanzamt lediglich mit, dass er Zinsen aus einem Guthaben bei einer ausländischen Bank von 1,5 Mio. DM und jährlich ca. 80.000 DM Einnahmen aus seiner Metzgerei nicht versteuert habe.

Nachdem er 1999 vom Finanzamt vergeblich aufgefordert worden war, die bisher nicht versteuerten Einkünfte genau zu beziffern, schätzte das Finanzamt diese. Hiergegen legte er Einspruch ein, weil für die Steuern 1987 die sog. Festsetzungsverjährung eingetreten sei. Diese betrage zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben worden sei. Er habe zwar eine Selbstanzeige abgegeben, die sei aber so unvollständig, dass sie nicht wirksam sei. Somit hätten nach dem 31.12.1998 keine geänderten Steuerbescheide mehr für 1987 erlassen werden dürfen.

Das Gericht entschied, dass die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen war, weil der Metzgermeister eine - für die Frage der Festsetzungsverjährung - wirksame Selbstanzeige abgegeben hatte. Diese sei durch die Angabe von Steuerart und Veranlagungszeitraum ausreichend individualisiert. Die Steuerfestsetzung war deshalb auch noch 1999 möglich.

Personengesellschaft ist bis zur Bestandskraft des an sie gerichteten Gewerbesteuermessbescheids steuerrechtlich existent

Schuldnerin der Gewerbesteuer ist die Personengesellschaft selbst und nicht ihre Gesellschafter. Dies ist der Grund dafür, dass die Vollbeendigung einer Personengesellschaft zivilrechtlich und steuerrechtlich unterschiedlich zu beurteilen ist. Die zivilrechtliche Beendigung liegt mit der Eintragung der Löschung der Firma im Handelsregister vor. Steuerrechtlich ist auf die Bestandskraft eines an die Personengesellschaft gerichteten Gewerbesteuermessbescheids abzustellen. Da nur die Personengesellschaft als Steuerschuldnerin klagebefugt sein kann, ist sie für die Dauer des Rechtsstreits über den Gewerbesteuermessbescheid steuerrechtlich als materiell-rechtlich existent anzusehen, selbst wenn die zivilrechtliche Vollbeendigung schon eingetreten ist.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Verspätungszuschläge müssen regelmäßig mit der Steuer festgesetzt werden

Ein Finanzamt forderte einen Steuerpflichtigen mehrfach auf, seine Einkommensteuererklärung einzureichen. Nach der verspäteten Abgabe führte die Festsetzung zu einer Nachzahlung. Erst ein Jahr später und nach einer zwischenzeitlichen Änderungsfestsetzung setzte das Finanzamt einen Verspätungszuschlag fest.

Diese Festsetzung war rechtswidrig, weil sie ohne Begründung vom Grundsatz der gleichzeitigen Festsetzung von Steuer und Verspätungszuschlag abwich. Nur in Ausnahmefällen soll von der gleichzeitigen Festsetzung abgewichen werden können. Denn der Steuerpflichtige soll möglichst nicht nachträglich durch einen Verspätungszuschlag überrascht werden. Nur besondere Gründe rechtfertigen, von einer Verbindung der beiden Bescheide abzusehen. Gründe dafür, den Verspätungszuschlag nicht mit der Steuer festzusetzen, können z. B. gegeben sein, wenn zum Zeitpunkt der Steuerfestsetzung noch ermittelt werden muss, ob die Verspätung entschuldbar war, oder welche Umstände und Tatsachen in die Ermessensentscheidung einzubeziehen sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig

Nach dem für die Zeit vom 1.1.1997 bis zum 31.12.2008 geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz waren eingetragene Lebenspartnerschaften nach Schaffung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft ab 2001 erheblich höher belastet als Ehegatten. Während Ehegatten der günstigen Steuerklasse I unterfielen, wurden Lebenspartner in die Steuerklasse III eingeordnet. Auch die Freibeträge waren für Ehegatten erheblich höher. So erhielten Ehegatten einen persönlichen Freibetrag von 307.000 €, Lebenspartner dagegen nur 5.200 €. Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz sind die Freibeträge nunmehr gleich hoch. Dagegen gibt es immer noch den Unterschied in den Steuerklassen, der allerdings durch das Jahressteuergesetz beseitigt werden soll.

Laut Bundesverfassungsgericht bestehen für die Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartner gegenüber den Ehegatten keine Unterschiede von solchem Gewicht, die eine Benachteiligung der Lebenspartner rechtfertigen könnten. Dies gilt sowohl für die Gewährung der Freibeträge als auch für Zuordnung zu den Steuerklassen.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis zum 31.12.2010 eine Neuregelung für die vom Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz a. F. betroffenen Altfälle (16. Februar 2001 bis 24. Dezember 2008) zu treffen.

Arbeitgeber haftet für von Angestellten hinterzogene Lohnsteuer

Ein Arbeitgeber sollte für Lohnsteuerbeträge haften, die aufgrund von Steuerhinterziehungen einer Arbeitnehmerin zu niedrig angemeldet und abgeführt wurden. Die in der Lohnbuchhaltung des Arbeitgebers tätige Arbeitnehmerin hatte ihre eigenen Gehaltsabrechnungen so manipuliert, dass der Arbeitgeber über 40.000 € zu wenig Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt hatte.

Der Arbeitgeber musste für die Lohnsteuer haften. Der Arbeitgeber hatte zwar nach Ausscheiden der Arbeitnehmerin dem Finanzamt mitgeteilt, dass vermutlich zu wenig Lohnsteuer einbehalten wurde. Das konnte ihn von der Haftung aber nicht befreien. Der Arbeitgeber kann sich nicht auf mangelnde eigene Kenntnis berufen, wenn ein von ihm eingesetzter Mitarbeiter positive Kenntnis über den fehlerhaften Lohnsteuereinbehalt hat. So müssen sich Körperschaften nicht nur das Wissen ihres gesetzlichen Vertreters, z. B. des Vorstands, zurechnen lassen, sondern auch das Wissen ihrer Bevollmächtigten. „Wissensvertreter“ ist somit jeder, der nach der Arbeitsorganisation des Geschäftsherrn dazu berufen ist, im Rechtsverkehr als dessen Repräsentant bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen. Dies gilt nicht nur für rechtsgeschäftliche Handlungen, sondern auch für die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen. Die Arbeitnehmerin, die beauftragt war, die Lohnabrechnungen durchzuführen und die Lohnsteuer-Anmeldungen an das Finanzamt zu übermitteln, hatte eine Steuerhinterziehung begangen. Der Arbeitgeber muss sich diese Kenntnis seiner Wissensvertreterin um die bewusst falschen Lohnsteuer-Anmeldungen zurechnen lassen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Aufwendungen für Statusfeststellungsverfahren als Werbungskosten

Aufwendungen im Zusammenhang mit einem so genannten Statusfeststellungsverfahren sind durch das Arbeitsverhältnis veranlasst und deshalb als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen.

Der Geschäftsführer einer GmbH hatte ein Beratungsunternehmen beauftragt, seinen sozialversicherungsrechtlichen Status zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt mit dem Ergebnis, dass der Geschäftsführer als nicht sozialversicherungspflichtig beurteilt wurde. Die in der Zwischenzeit einbehaltenen und abgeführten Sozialversicherungsbeiträge wurden daraufhin erstattet. Das Finanzamt sah nur einen mittelbaren Zusammenhang mit den Einkünften des Geschäftsführers und lehnte den Abzug der angefallenen Honorare in Höhe von ca. 11.500 € ab.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Solche Kosten stehen in einem objektiven Zusammenhang mit den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und können deshalb uneingeschränkt als Werbungskosten abgezogen werden.

Behandlung der Arbeitgeberzuschüsse zu Beiträgen in ein berufsständisches Versorgungswerk

Zuschüsse des Arbeitgebers zu Vorsorgeaufwendungen des Arbeitnehmers in ein berufsständisches Versorgungswerk sind steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurde. Ist der Arbeitnehmer demgegenüber kraft gesetzlicher Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei, besteht keine Steuerbefreiung. Nur der Umstand, dass eine Pflichtversicherung in einem Versorgungswerk besteht, macht die Arbeitgeberzahlungen nicht zu gesetzlich geschuldeten Beiträgen.

Mit diesen Ausführungen erklärt der Bundesfinanzhof die Arbeitgeberbeiträge einer AG für eines ihrer Vorstandsmitglieder zu einem ärztlichen Versorgungswerk als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Doppelte Haushaltsführung: Hausstand am Wohnsitz der Eltern

Eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung setzt neben einer Haushaltsführung am Beschäftigungsort einen eigenen Hausstand voraus.

Bei einem Ledigen liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wenn er in dem Haushalt der Eltern eingegliedert ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Wohnungsüberlassung unentgeltlich erfolgt, das Kind sich nicht an den Nebenkosten beteiligt und die von dem Kind genutzten Räumlichkeiten über keine Küche verfügen. Weitere Voraussetzung wäre, dass der Lebensmittelpunkt an diesem Ort verblieben ist. Dies muss im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Entnahme von Anteilen aus dem Betriebsvermögen als Anschaffung

Bei der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung ermittelt sich der Gewinn aus der Gegenüberstellung des Veräußerungserlöses mit den Anschaffungskosten. Als Anschaffung in diesem Sinne gilt auch die Entnahme aus dem Betriebsvermögen (anschaffungsähnlicher Vorgang), wenn in diesem Zusammenhang die stillen Reserven aufgedeckt werden. Unterbleibt eine Erfassung der stillen Reserven, aus welchen Gründen auch immer, sind die historischen Anschaffungskosten anzusetzen. Dazu folgender Fall:

Ein wesentlich Beteiligter veräußerte seine Anteile (Nennwert 14 TDM) für 3 Mio. DM. Diese Beteiligung hatte er fünf Jahre vorher aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen entnommen. Eine Versteuerung erfolgte nicht und war auch nachträglich nicht möglich, weil die entsprechenden Steuerbescheide bestandskräftig waren. Fehlt es in einem solchen Fall an der Besteuerung des Entnahmewerts, ist Veräußerungsgewinn die Differenz zwischen Kaufpreis und historischen Anschaffungskosten, so dass es letztlich doch zu einer Versteuerung der gesamten stillen Reserven kommt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Für gezahlte Kfz-Steuer ist Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind anzusetzen, soweit Ausgaben getätigt werden, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Eine Spedition machte im Jahresabschluss Kfz-Steuern in Höhe von 98.000 € als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt korrigierte den Gewinn um den rechnerisch auf das Folgejahr entfallenden Anteil von 44.000 €.

Der Bundesfinanzhof stimmte dem zu. Die Kfz-Steuer entsteht tageweise und ist (bis auf Sonderfälle) für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Der auf das folgende Wirtschaftsjahr entfallende Anteil ist deshalb zu aktivieren.

Gehaltsrückzahlung ist im Jahr der Rückzahlung steuermindernd zu berücksichtigen

Laufender Arbeitslohn gilt in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet. Mit dieser gesetzlichen Fiktion wird - unabhängig vom tatsächlichen Zufluss - der Bezug des Arbeitslohns mit dem Ablauf des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums bestimmt. Laufender Arbeitslohn ist der Lohn (oder das Gehalt), der dem Arbeitnehmer in regelmäßig fortlaufenden Zeitabständen zufließt. Dazu gehören z. B. Monats-, Wochen- und Tagelöhne, Überstundenvergütungen, Zeitzuschläge, Zulagen und regelmäßig gewährte Sachbezüge.

Bei einer Rückzahlung eines überzahlten Lohns oder Gehalts gelten andere Grundsätze. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf ist die Rückzahlung eines überzahlten Lohns oder Gehalts im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung als negative Einnahme bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln. Dies gilt auch, wenn das Gehalt bei seinem Zufluss nicht besteuert worden ist.

Kein Arbeitslohn durch Gebührenverzicht zu Gunsten von Mitarbeitern eines Vertriebspartners

Mitarbeiter einer Bank vermitteln Bausparverträge für eine Bausparkasse. Dafür erhält die Bank eine Vermittlungsprovision. Schließen die Mitarbeiter der Bank, deren Ehegatten oder Kinder eigene Bausparverträge ab, verzichtet die Bausparkasse auf die sonst übliche Abschlussgebühr. Die Bank erhält in solchen Fällen andererseits aber auch keine Vermittlungsprovision.

Das Finanzamt sah in dem Verzicht der Bausparkasse auf ihre sonst üblichen Abschlussgebühren gegenüber Mitarbeitern der Bank einen geldwerten Vorteil. Er unterliege bei den Bankmitarbeitern der Steuerpflicht. Die Bank habe den Lohnsteuerabzug vorzunehmen.

Dieser Auffassung widerspricht der Bundesfinanzhof. Arbeitslohn sind die für eine Beschäftigung gezahlten Bezüge oder Vorteile. Sie müssen durch das individuelle Arbeitsverhältnis veranlasst sein. Dabei kann es sich auch um Zuwendungen eines Dritten handeln.

Arbeitslohn liegt jedoch nicht vor, wenn die Zuwendung aufgrund anderer Rechtsbeziehungen gewährt wird. Im Urteilsfall war zwischen der Vorteilsgewährung und der Arbeitsleistung kein hinreichender Veranlassungszusammenhang erkennbar. Mitentscheidend war, dass der Gebührenvorteil allen Mitarbeitern der Bank gewährt wurde. Es spielte keine Rolle, ob sie mit der Vermittlung von Bausparverträgen überhaupt befasst waren.

Nach Verkauf einer wesentlichen Beteiligung anfallende Darlehenszinsen als nachträgliche Werbungskosten

In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof den Abzug von Schuldzinsen zugelassen, die nach der Veräußerung einer so genannten wesentlichen Beteiligung angefallen waren.

In dem betreffenden Fall hatte ein GmbH-Gesellschafter seine Beteiligung veräußert. Der Verkaufserlös reichte nicht zur Tilgung des bei Anschaffung der Beteiligung aufgenommenen Darlehens aus. Solche nachträglichen Schuldzinsen waren nach der bisherigen Rechtsprechung bei Überschusseinkünften nicht als nachträgliche Werbungskosten abziehbar. Dies wurde damit begründet, dass auch die Gewinne aus der Veräußerung der Substanz nicht besteuert wurden.

Die geänderte Rechtsprechung muss im Zusammenhang mit der geänderten Steuerbarkeit bei wesentlichen Beteiligungen gesehen werden. Im Laufe der letzten Jahre wurde die Wesentlichkeitsgrenze von 25 % auf 1 % herabgesetzt.

Scheinrenditen und Zufluss von Einnahmen aus Schneeballsystemen

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs unterliegen Gutschriften aus Schneeballsystemen bereits dann der Einkommensteuer, wenn der Betreiber des Systems zum Zeitpunkt der Gutschrift zur Auszahlung auch bereit und in der Lage ist. Dies gilt selbst dann, wenn die Rückzahlung aus dem Kapital anderer getäuschter Anleger erfolgt und der Anleger damit eine so genannte Scheinrendite erhält. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn die Renditen nur gutgeschrieben und sofort wieder angelegt werden.

Hinweis: Für geprellte Anleger der Firma CTS, Saarlouis, wird es nach einer Verständigung zwischen Bund und Ländern eine steuerlich verbesserte Regelung geben. Die Besteuerung der Scheinrenditen wird im Regelfall nicht vollständig rückgängig gemacht und auch die Einlagen gehen verloren. Durch die Geltendmachung des Verlustes im Jahr der Insolvenz der CTS, durch Rücktrag in das Jahr zuvor und durch Verlustvortrag wird die Besteuerung aber wesentlich gemildert. Betroffene sollten den Steuerberater fragen.

Steuerneutrale Abspaltung eines Teilbetriebs nur bei Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen

Die Übertragung eines Teilbetriebs ist nur dann steuerlich begünstigt, wenn alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen eines Teilbetriebs übertragen werden. Dies ist nicht der Fall, wenn einzelne Wirtschaftsgüter nur zur Nutzung überlassen werden. Selbst ein langjähriger Mietvertrag mit weitreichenden Kündigungsfristen reicht nicht aus, um zumindest wirtschaftliches Eigentum zu begründen.

Mit diesen grundlegenden Ausführungen lehnte der Bundesfinanzhof die steuerneutrale Abspaltung von einer GmbH ab. Bis auf die betriebsnotwendigen Grundstücke wurden alle Wirtschaftsgüter des Teilbetriebs eines Stahl- und Metallbearbeitungsbetriebs auf eine neue GmbH übertragen. Die für den Fertigungsbetrieb notwendigen Grundstücke wurden der neuen Gesellschaft nur pachtweise zur Nutzung überlassen. Da grundsätzlich jedes vom Betrieb genutzte Grundstück eine funktional wesentliche Grundlage darstellt, fand keine vollständige Abspaltung eines Teilbetriebs statt.

Hinweis: In Abspaltungsfällen darf nicht vernachlässigt werden, dass dem verbleibenden Rechtsträger weiterhin ein selbstständig lebensfähiger Teilbetrieb erhalten bleiben muss.

Steuerunschädliche Abtretung einer Lebensversicherung ausnahmsweise auch bei Vorfinanzierung von Anschaffungskosten aus Eigenmitteln

Die Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen zur Sicherung eines Darlehens kann steuerschädlich sein, wenn das Darlehen nicht unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungskosten

dient. In diesem Fall ist bei Fälligkeit der Lebensversicherung der Unterschiedsbetrag zwischen den eingezahlten Beiträgen und dem Auszahlungsbetrag als Kapitaleinkünfte zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof hatte über folgenden Fall zu entscheiden: A hatte zur Finanzierung einer Eigentumswohnung ein Darlehen in Höhe von 350.000 DM aufgenommen und hierfür Lebensversicherungsansprüche von 340.000 DM abgetreten. Am 6.7.2001 wurde der Kaufpreis von 330.000 DM aus Darlehensmitteln überwiesen. Am 19.7.2001 überwies A die Grunderwerbsteuer von 11.550 DM, die ebenfalls zu den Anschaffungskosten gehört, von einem aus Eigenmitteln entstandenen Guthabenkonto. Am 23.7.2001 wurde das Restdarlehen von 20.000 DM auf das gleiche Konto ausgezahlt. Das Finanzamt stellte die Steuerschädlichkeit der Lebensversicherungsabtretung fest, weil die Grunderwerbsteuer nicht vom Darlehen, sondern aus Eigenmitteln bezahlt worden war.

Das Gericht sah dies ausnahmsweise anders, weil A die Grunderwerbsteuer zu einem Zeitpunkt gezahlt hatte, zu dem er von einem rechtzeitigen Eingang der Darlehensvaluta auf seinem Girokonto ausgehen konnte, weil

- die Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt waren,
- dieser Umstand der Bank in der vertraglich vereinbarten Weise bekannt gegeben worden war,
- die Auszahlung rechtzeitig beantragt worden war und damit
- eine von A nicht zu beeinflussende unübliche Verzögerung in der banktechnischen Abwicklung der Überweisung durch die Bank zu der faktischen Vorfinanzierung der Anschaffungskosten führte.

Hinweis: Das Urteil hat nur noch Bedeutung für bis zum 31.12.2004 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge.

Umschichtungen im Rahmen der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Bei der Übergabe von existenzsicherndem Vermögen auf die nächste Generation ist das Rechtsinstitut der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen eine oft gewählte Gestaltung. Der Übergeber behält sich in Form von Versorgungsleistungen die Erträge des übergebenden Vermögens vor. Der Übernehmer muss die zugesagten Versorgungsleistungen aus den Erträgen des Vermögens leisten können. Nur dann kann er diese als Sonderausgaben abziehen. Dieses gilt auch, wenn nach der Übergabe ertragloses Vermögen in ertragbringendes Vermögen in Absprache mit dem Übergeber umgeschichtet wird und sich der Übergeber für diesen Fall erhöhte Versorgungsbeträge hat zusichern lassen. Reichen die Erträge aus dem ursprünglichen und dem umgeschichteten Vermögen aus, um die Versorgungszusage inklusive der erhöhten Versorgungsbeträge zu finanzieren, ist nunmehr ein höherer Sonderausgabenabzug anzuerkennen. Für die erforderliche Prognose, ob die Erträge ausreichend sind, ist auf die Erträge im Jahr des Umschichtungsvorgangs und den beiden Folgejahren abzustellen.

Beispiel: Ein Landwirt überträgt seinem Sohn seinen landwirtschaftlichen Betrieb, der auch ein Grundstück mit bisher nicht ausbeutetem Bodenschatz (Kiesvorkommen) umfasst. Im Fall der Veräußerung dieses Grundstücks soll die vom Sohn zu erbringende Versorgungsleistung von monatlich 1.000 € auf 3.000 € erhöht werden. Reichen die Erträge nach Veräußerung des Grundstücks zur Finanzierung von monatlich 3.000 € aus, steht dem Sohn ein entsprechender Sonderausgabenabzug zu.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verfassungsbeschwerde gegen Abgeordnetenpauschale erfolglos

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen im Rahmen der Mandatstätigkeit eine monatliche Kostenpauschale, die einkommensteuerfrei ist. Arbeitnehmer erhalten dagegen nur einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 €, wenn sie keine höheren Aufwendungen nachweisen.

Diese Ungleichbehandlung sieht das Bundesverfassungsgericht nicht als verfassungswidrig an. Die Ungleichbehandlung findet ihre Rechtfertigung in der besonderen Stellung des Abgeordneten, der über die Art und Weise der Wahrnehmung seines Mandats frei und in ausschließlicher Verantwortung gegenüber dem Wähler entscheidet.

Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücksveräußerungsgeschäften teilweise verfassungswidrig

Auf Grund des am 31. März 1999 verkündeten Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 hat sich die Frist für die Veräußerung privater Grundstücke (Spekulationsfrist) auf zehn Jahre verlängert. Der Gesetzgeber erfasste damit ab 1999 aber auch solche Grundstücke, bei denen die bis zum 31.12.1998 geltende Frist von zwei Jahren bereits abgelaufen war. Bis zu diesem Zeitpunkt waren solche Veräußerungsgeschäfte einkommensteuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als zwei Jahre lagen.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verlängerung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Soweit die bis zum 31.12.1998 geltende zweijährige Spekulationsfrist beim Verkauf eines Grundstücks im Zeitpunkt der Verkündung noch nicht abgelaufen war, war die Verlängerung nicht verfassungswidrig.

Allerdings verstößt die Anwendung der verlängerten Spekulationsfrist gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes, wenn ein bereits im Zeitpunkt der Verkündung eingetretener Wertzuwachs mit versteuert worden ist.

Beispiel 1: Ein Grundstück wurde am 1.6.1996 für 100.000 € erworben und am 1.6.1999 für 150.000 € veräußert. Der Verkehrswert des Grundstücks betrug bereits am 31.3.1999 150.000 €. Der Veräußerungsgewinn von 50.000 € ist einkommensteuerfrei. Die Veräußerung des Grundstücks erfolgte zwar nach Verkündung des Gesetzes am 31.3.1999, der Wertzuwachs war aber bereits bei Verkündung des Gesetzes vorhanden.

Beispiel 2: Ein Grundstück wurde am 1.6.1996 für 200.000 € erworben und am 1.6.2004 für 400.000 € veräußert. Der Verkehrswert des Grundstücks betrug am 31.3.1999 280.000 €. Vom Veräußerungsgewinn von 200.000 € ist der bis zum 31.3.1999 entstandene Wertzuwachs von 80.000 € (einkommensteuerfrei) abzuziehen. Der Restbetrag von 120.000 € unterliegt der Einkommensteuer im Jahr 2004.

Anwendung der 1 %-Regelung nur bei tatsächlicher privater Nutzung von Dienstwagen

Wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlässt, stellt der Vorteil Lohn dar, dessen Wert i. d. R. gemäß der 1 %-Regelung zu ermitteln ist. Probleme gibt es immer dann, wenn zwischen den Beteiligten keine Regelung über die Privatnutzung getroffen wird oder der Arbeitgeber ein privates Nutzungsverbot ausgesprochen hat.

Im entschiedenen Fall hatte eine Apotheke mit angegliederter Arzneimittelherstellung einen Fuhrpark von sechs PKW, darunter ein Fahrzeug der Oberklasse. Die Fahrzeuge standen den 80 Mitarbeitern sowie dem Sohn als leitenden Angestellten für betriebliche Fahrten zur Verfügung, wobei die private Nutzung verboten war. Das Finanzamt unterstellte, dass der Sohn das Fahrzeug der Oberklasse auch privat nutzte und ermittelte die Nutzung nach der 1 %-Regelung, weil auch keine Fahrtenbücher geführt wurden. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Anscheinsbeweis die fehlende Feststellung des Finanzamts nicht ersetzen kann. Einen Vorteil, den der Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers erlangt, zählt - wegen fehlendem Bezug zur Beschäftigung - nicht als Arbeitslohn.

Ertragsteuerliche Behandlung der Umsatzsteuer bei der sog. 1 %-Regelung streitig

Der Bundesfinanzhof hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, einem bei ihm anhängigen Verfahren beizutreten, in dem die ertragsteuerliche Behandlung der Umsatzsteuer bei der sog. 1 %-Regelung streitig ist.

Die private Nutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Kfz wird bei der Einkommensteuer in der Regel nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt. Das bedeutet, dass 1 % des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kfz pro Monat als private Entnahme dem Gewinn hinzugerechnet wird. Hinzu kommt die hierauf entfallende Umsatzsteuer, wobei 80 % des Entnahmewerts zugrunde gelegt werden.

Beispiel 1:

Beträgt der Bruttolistenpreis des Kfz 50.000 €, ist die private Nutzung mit 6.000 € zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 912 € (80 % von 6.000 € x 19 %) anzusetzen.

Umsatzsteuerlich gilt die 1 %-Regelung allerdings nicht, wenn der Unternehmer diese nicht freiwillig anwendet. Die private Kfz-Nutzung wird vielmehr geschätzt, wobei der private Nutzungsanteil mit mindestens 50 % der vom Unternehmer als Betriebsausgaben geltend gemachten Kfz-Kosten zu veranschlagen ist, soweit sich aus den konkreten Verhältnissen nicht ein geringerer privater Nutzungsanteil ergibt. Nicht mit Vorsteuern belastete Kosten (z. B. Kfz-Steuer) sind herauszurechnen.

Beispiel 2:

Netto-Gesamtaufwendungen für das Kfz (einschließlich AfA) 10.000 €; hierin nicht mit Vorsteuern belastete Kosten von 1.000 € enthalten. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind danach 4.500 € (50 % von 9.000 €); die Umsatzsteuer beträgt 855 € (19 % von 4.500 €).

Ermittelt der Unternehmer seinen Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung, gehört die von ihm gezahlte Umsatzsteuer zu den Betriebsausgaben. Dies gilt allerdings nicht für die auf die private Nutzung entfallende Umsatzsteuer, die dem Gewinn hinzuzurechnen ist. Der Bundesfinanzhof muss klären, welche Umsatzsteuer dem Gewinn hinzuzurechnen ist: Die nach ertragsteuerlichen Gesichtspunkten ermittelte (im

Beispielsfall also 912 €) oder die umsatzsteuerlich ermittelte und im Umsatzsteuerbescheid für die Privatnutzung angesetzte Umsatzsteuer (im Beispielsfall also 855 €).

Zahlungen eines Dritten führen in der Regel zu steuerpflichtigen Umsätzen

Ein Unternehmer führt regelmäßig dann umsatzsteuerbare Leistungen aus, wenn er die Leistungen gegen Entgelt erbringt. Zum Entgelt gehören in der Regel auch Zuschüsse eines Dritten, die der Unternehmer zur Ausführung seiner Leistungen erhält. Erbringt der Unternehmer seine Leistung gegenüber dem Abnehmer unentgeltlich, erhält hierfür aber von einem Dritten einen Zuschuss, liegt deshalb kein Eigenverbrauch bzw. keine einer entgeltlichen Leistung gleichgestellte Leistung vor, deren Bemessungsgrundlage die bei Ausführung der Leistung entstandenen Kosten wären. Es liegt vielmehr eine Leistung gegen Entgelt vor, deren Bemessungsgrundlage regelmäßig der Zuschuss ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Rechtsfolgen der Übertragung aller Gesellschaftsanteile an einer Kommanditgesellschaft auf einen Erwerber

Nach Übertragung aller Gesellschaftsanteile an einer Kommanditgesellschaft auf einen Erwerber ist die Auflösung der Gesellschaft anzumelden und im Handelsregister einzutragen. Das hat das Oberlandesgericht München entschieden.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall waren zur Eintragung im Handelsregister die Auflösung der Gesellschaft und das Erlöschen der Firma angemeldet. Nach Auffassung des Gerichts bedarf es zur Eintragung dieser Tatsachen weder der vorherigen Eintragung des Erwerbers als Komplementär noch eines Vermerks über die Sonderrechtsnachfolge bei den bisherigen Kommanditisten. Mit dem Erwerb aller Anteile ist der Erwerber Alleininhaber des Vermögens der Gesellschaft geworden, während zugleich die Gesellschaft erloschen ist.

Begrenzung der Haftung von Luftfahrtunternehmen beim Verlust von Reisegepäck

Nach dem so genannten Übereinkommen von Montreal, das auch für Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union gilt, hat der Luftfrachtführer den Schaden zu ersetzen, der durch Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck entsteht. Dabei ist die Schadensersatzpflicht auf bestimmte Haftungshöchstbeträge je Reisenden beschränkt.

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs gelten diese Höchstbeträge des Schadensersatzes für den gesamten entstandenen Schaden, unabhängig davon, ob es sich um einen materiellen oder immateriellen Schaden handelt.

Heimvertrag endet stets mit dem Tod des Pflegeleistungsempfängers

Heimverträge mit Bewohnern, die stationäre Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten, enden stets mit dem Sterbetag des Bewohners. Anders lautende Vereinbarungen, die eine Fortgeltung des Vertrags über den Sterbetag hinaus vorsehen und zur Fortzahlung des Heimentgelts bezüglich der Unterkunft und der gesondert berechenbaren Investitionskosten verpflichten, dürfen mit Leistungsempfängern der Pflegeversicherung nicht geschlossen werden und sind unwirksam. Dies gilt auch, wenn die Fortzahlung auf zwei Wochen nach dem auf den Sterbetag des Bewohners folgenden Tag befristet ist und unter der Bedingung steht, dass der Heimplatz zuvor nicht neu belegt wurde.

(Quelle: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts)

Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung: Innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge sind seit 1. Juli 2010 an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden

Am 1. Juli 2010 ist die Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung in Kraft getreten. Damit werden Unternehmer und Fahrzeuglieferer, die nach dem 30. Juni 2010 innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer tätigen, verpflichtet, diese dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist, zu melden. Liegt eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen vor, gilt diese auch für die Anzeigepflichten im Rahmen dieser Verordnung.

Die Meldung erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz für jedes gelieferte Fahrzeug jeweils gesondert. Sie ist grundsätzlich durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln; alternativ können Fahrzeuglieferer und - allerdings nur auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten - auch Unternehmer die Meldung in Papierform abgeben.

Die abzugebende Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Lieferers,
- Steuernummer und bei Unternehmern Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferers,
- Name und Anschrift des Erwerbers,
- Datum der Rechnung,
- Bestimmungsmitgliedstaat,
- Entgelt (Kaufpreis),
- Art des Fahrzeugs (Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug),
- Fahrzeughersteller,
- Fahrzeugtyp (Typschlüsselnummer),
- Datum der ersten Inbetriebnahme, wenn dieses vor dem Rechnungsdatum liegt,
- Kilometerstand (bei motorbetriebenen Landfahrzeugen), Zahl der bisherigen Betriebsstunden auf dem Wasser (bei Wasserfahrzeugen) oder Zahl der bisherigen Flugstunden (bei Luftfahrzeugen), wenn diese am Tag der Lieferung über Null liegen,
- Kraftfahrzeug-Identifizierungs-Nummer (bei motorbetriebenen Landfahrzeugen), Schiffs-Identifikations-Nummer (bei Wasserfahrzeugen) oder Werknummer (bei Luftfahrzeugen).

+++Anlage Lohnbüro+++

Benzingutscheine als Barlohnzahlung

Benzingutscheine des Arbeitgebers, die die Arbeitnehmer berechtigen, eine bestimmte Menge Treibstoff an einer Tankstelle ihrer Wahl zu beziehen und den dort verauslagten Betrag später vom Arbeitgeber erstattet zu bekommen, sind kein steuerfreier Sachbezug, sondern Barlohnzahlung. Dies entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.¹

Grundsätzlich sind Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, mit den um die üblichen Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen.² Sachbezüge bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile 44 € im Kalendermonat nicht überschreiten.³

Warengutscheine, die beim Arbeitgeber einzulösen sind, stellen grundsätzlich einen Sachbezug dar. Warengutscheine, die zum Einkauf bei einem Dritten berechtigen, müssen Art und Menge der zu beziehenden Sache konkret bezeichnen, es darf kein Geldbetrag angegeben sein. Ein Warengutschein zum Einkauf bei einem Dritten kann durch Weitergabe eines vom Dritten ausgestellten Gutscheins erfolgen, aber auch durch eine vom Arbeitgeber ausgestellte Urkunde, mit der der Dritte angewiesen wird, an den Inhaber des Gutscheins zu leisten. Hierfür ist es jedoch notwendig, dass der angewiesene Dritte konkret benannt wird. In dem hier entschiedenen Fall handelte es sich bei den ausgegebenen Papieren nicht um Warengutscheine, sondern um ein Zahlungsverprechen des Arbeitgebers.

Es handelte sich auch nicht um im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer verauslagte Kosten und damit um einen steuerfreien Auslagenersatz.⁴ Der tatsächliche wirtschaftliche Gehalt des Sachverhalts bestand darin, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Kosten ihres Lebensunterhalts erstattete.

¹ FG Rheinland-Pfalz, Ur. v. 25.11.2009, 2 K 1432/09, LEXinform 5010572.

² § 8 Abs. 2 S. 1 EStG.

³ § 8 Abs. 2 S. 9 EStG.

⁴ § 3 Nr. 50 EStG.

Essenzuschüsse in Form von Restaurantschecks sind kein Sachbezug

Ein Unternehmen gewährte seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn monatlich jeweils 15 Restaurantschecks über jeweils 5,77 €. Die Schecks kaufte es bei einem anderen Unternehmen. Die Schecks waren bis zum Ablauf des Ausgabejahrs gültig und konnten bei vielen Annahmestellen (Restaurants, Supermärkte, Warenhäuser) eingelöst werden. Die Akzeptanzpartner durften die Restaurantschecks nur für Mahlzeiten oder bestimmte Lebensmittel akzeptieren und nicht gegen Bargeld oder andere Produkte (insbesondere Zigaretten oder Alkohol) tauschen. Das Unternehmen versteuerte den Sachbezugswert der Restaurantschecks pauschal mit 25 % pro Scheck und beließ die Differenz von 3,10 € steuerfrei. Das Finanzamt nahm Zuwendungen mit Bargeldcharakter an.

Dem folgte das Finanzgericht¹. Die Hingabe der Restaurantschecks führt zu steuerbaren Einnahmen der Arbeitnehmer aus nichtselbständiger Arbeit. Zu den lohnsteuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören neben Gehältern und Löhnen auch andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Die Restaurantschecks begründeten derartige geldwerte Vorteile. Die Restaurantschecks begründeten keinen Sachbezug; vielmehr handelte es sich um zweckgebundene Geldzuwendungen, die bei den Arbeitnehmern zu Einnahmen führten. Ein bei einem Dritten einzulösender Warengutschein ist nur dann Sachbezug, wenn er auf eine nach Art und Menge konkret bezeichnete Sache lautet, so dass der Arbeitnehmer nur diese Ware beziehen kann. Daran fehlte es, denn die Arbeitnehmer waren in ihrer Entscheidung, für welche konkreten Lebensmittel sie die Schecks einsetzten, frei. Angesichts der Vielzahl der in Betracht kommenden Lebensmittel gaben die Schecks die einzelnen von ihnen erworbenen Waren nicht vor. Durch die Schecks wurden nicht hinreichend individualisierbare und konkret bezeichnete Waren zugewendet. Außerdem konnte nicht sichergestellt werden, dass pro Arbeitstag nur ein Scheck eingelöst wurde.

¹ FG Düsseldorf, Ur. v. 19.5.2010, 15 K 1185/09, LEXinform 5010630.

Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung erstreckt sich auch auf einmalige Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung

Die Heranziehung von Versorgungsbezügen auch in der Form der nicht wiederkehrenden Leistung - wie die einmalige Kapitalzahlung aus der betrieblichen Altersversorgung - zur Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung ist nach einer Entscheidung des Sozialgerichts Aachen mit dem Grundgesetz vereinbar.¹

Die Beteiligten streiten über die Beitragspflicht zur Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) einer Kapitalleistung aus einer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geschlossenen Lebensversicherung.

Der Kläger ist seit dem 11.04.2006 bei der Beklagten in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert. Im Jahr 1979 schlossen die damalige Arbeitgeberin des Klägers als Versicherungsnehmerin und die Agrippina Lebensversicherung AG als Versicherer eine Kapitallebensversicherung zu Gunsten des Klägers als versicherter Person ab. In einer zwischen dem Kläger seinem damaligen Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung heißt es, dass der Arbeitgeber für den Kläger diese Lebensversicherung als Direktversicherung auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) schließt. Der (damalige) Jahresbeitrag von 1.200 DM wurde vom Bruttolohn des Klägers einbehalten und vom Arbeitgeber direkt an den Versicherer gezahlt. Zum 01.01.1992 fand ein Arbeitgeberwechsel statt; der Lebensversicherungsvertrag ging auf den Kläger als Versicherungsnehmer über, der nunmehr die Beiträge selbst zahlte.

Im Jahr 2009 zeigte die Versicherungsgesellschaft die Auszahlung einer Kapitalleistung aus dem Versicherungsvertrag zum 01.01.2010 in Höhe von 42.266,31 € an, verbunden mit dem Hinweis, es handele sich um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung.

Durch Bescheid stellte die Beklagte Krankenversicherung - zugleich im Namen der Pflegekasse - die Beitragspflicht der ausgezahlten Kapitalleistung fest. Für die Beitragsbemessung gelte 1/120 der Leistung (= 352,22 €) als monatlicher Zahlbetrag, d.h. die Kapitalleistung werde auf zehn Jahre umgelegt. Ab 01.02.2010 betrage der Beitrag zur KV 52,48 €, zur PV 6,87 €, insgesamt monatlich 59,35 €.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid mit ausführlicher Begründung unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften sowie die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts zurück.

Dagegen hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor, er habe 1979 nicht wissen können, dass zum 01.01.2004 ein Gesetz eingeführt werde, mit dem seine Leistung aus der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) unterworfen werde. Für vor dem 01.01.2004 geschlossene Verträge müsse Vertrauensschutz gelten, anderenfalls ein echte verfassungswidrige Rückwirkung vorläge. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass ab 01.01.1992 die Beiträge aus Einkünften bezahlt worden seien, die bereits der Sozialversicherungspflicht unterlägen hätten. Hätte er auf die Kapitalleistung Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, würde es zu einer doppelten Sozialversicherungspflicht kommen; darin läge ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Artikel 14 Grundgesetz (GG). Der Kläger verweist im Übrigen auf ein beim BVerfG noch anhängiges Verfahren 1 BvR 739/08.

Die Klage blieb ohne Erfolg.

Bei der ausgezahlten Kapitalleistung handelt es sich um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 1 BetrAVG. Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn eine so genannte Direktversicherung abgeschlossen wurde, das ist ein Lebensversicherungsvertrag, den der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben eines Arbeitnehmers (versicherte Person) bei einem zugelassenen Versicherer abgeschlossen hat; bezugsberechtigt sind der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen. So war es bei dem 1979 zwischen dem Arbeitgeber und der Versicherungsgesellschaft mit dem Kläger als bezugsberechtigtem Arbeitnehmer geschlossenen Lebensversicherungsvertrag.

Die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen der betrieblichen Altersversorgung zur KV ergibt sich aus § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), zur PV aus § 57 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), der auf die vorgenannten Vorschriften des SGB V verweist.

Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung, sondern - wie im Fall des Klägers - eine einmalige Kapitalleistung, so gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V). Wie das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden hat, ist die Heranziehung von Versorgungsbezügen (auch) in der Form der nicht wiederkehrenden Leistung - wie die einmalige Kapitalzahlung aus der betrieblichen Altersversorgung - zur Beitragspflicht mit dem Grundgesetz vereinbar.²

Weiterhin hat das BVerfG bereits entschieden, dass auch in der Vergangenheit abgeschlossene Verträge rechtmäßig in die Beitragspflicht einbezogen worden sind, diese Änderung also mit dem Grundgesetz vereinbar ist.³

Zur Frage, ob ein gemischt finanzierter Versicherungsvertrag, der betrieblich begonnen und nach Ausscheiden aus dem Unternehmen vom Arbeitnehmer privat weiter finanziert wurde, als betriebliche Altersversorgung anzusehen ist und eine umfassende Beitragspflicht begründet, ist unter dem Az. 1 BvR 739/08 eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Dies allein reicht aber nicht aus, um ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Beitragsbescheide zu begründen.

¹ SG Aachen, Urt. v. 13.07.2010, S-13-KR-136/10, LEXinform 1443801.

² BVerfG, Beschluss v. 07.04.2008, 1 BvR 1924/07, LEXinform 1549292.

³ BVerfG, Beschluss v. 07.04.2008, 1 BvR 1924/07, LEXinform 1549292.

Verbesserte steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Seit 2010 sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich voll absetzbar, wenn sie ein der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechendes Leistungsniveau absichern. Das gilt auch für privat Versicherte. Der Steuerpflichtige kann die Beiträge für sich und die ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen wie Ehepartner und Kinder absetzen. Einen Höchstbetrag gibt es nicht, sodass alle tatsächlich aufgewendeten Beiträge als Sonderausgaben berücksichtigt werden.¹

Auslöser für die Neuregelung war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Danach wurden die bisherigen Abzugsmöglichkeiten als unzureichend beurteilt, weil sie nicht die Steuerfreiheit des Existenzminimums beachten - und dazu gehört die Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Erhebt eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag, werden auch diese Zahlungen steuerlich berücksichtigt. Von Krankenkassen ausgeschüttete Prämien mindern hingegen den steuerlich absetzbaren Betrag der Vorsorgeaufwendungen.

Nicht abzugsfähig ist die Absicherung eines Krankengeldanspruchs, da dieser nicht zu einer Basiskrankenversicherung gehört. Das Finanzamt kürzt die gemeldeten Krankenversicherungsbeiträge pauschal um 4 %, sofern eine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld besteht. Der pauschale Kürzungssatz entspricht dem Anteil der durchschnittlichen Ausgaben für Krankengeld - gemessen an allen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Auch über das Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende Versicherungsleistungen, wie zum Beispiel Chefarztbehandlung oder Einbettzimmer, werden steuerlich nicht berücksichtigt. Wahltarifprämien zur Absicherung derartiger Leistungen gehören nicht zu den absetzbaren Vorsorgeaufwendungen.

Hat der Versicherte einen Selbstbehalttarif abgeschlossen und fallen entsprechende Selbstbehalte an, kann er diese Aufwendungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Erhält er hingegen Zahlungen aus Bonus- oder Selbstbehalttarifen, wirken sich diese abzugsmindernd aus.

Beitragsrückerstattungen mindern ebenfalls die abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

¹ Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung).

Internet und E-Mail für einzelne Betriebsratsmitglieder

Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat für die laufende Geschäftsführung im erforderlichen Umfang Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen.¹ Die Beurteilung, ob ein Mittel der Informations- und Kommunikationstechnik der Erfüllung von Betriebsratsaufgaben dient, ist Sache des Betriebsrats. Er hat dabei einen Beurteilungsspielraum; bei seiner Entscheidung muss er die entgegenstehenden Belange des Arbeitgebers, insbesondere die diesem entstehenden Kosten berücksichtigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann der Betriebsrat die Einholung von Informationen aus dem Internet als zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ansehen. Nach einer weiteren Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts² darf der Betriebsrat in Wahrnehmung seines Beurteilungsspielraums auch davon ausgehen, dass die Eröffnung von Internetanschlüssen für die einzelnen Mitglieder - etwa zu deren Vorbereitung auf Betriebsratssitzungen - der Aufgabenerfüllung des Betriebsrats dient. Auch durch die Entscheidung, seinen Mitgliedern eigene E-Mail-Adressen zum Zwecke der externen Kommunikation einzurichten, überschreitet der Betriebsrat seinen Beurteilungsspielraum nicht. Ebenso wie die Informationsbeschaffung kann die Kommunikation einzelner Betriebsratsmitglieder mit nicht zum Betrieb gehörenden Dritten Teil der Betriebsratstätigkeit sein.

In dem entschiedenen Fall standen berechnete Kosteninteressen des Arbeitgebers dem Verlangen nicht entgegen, da die Betriebsratsmitglieder alle an PC-Arbeitsplätzen beschäftigt waren, so dass es lediglich der Freischaltung des Internets und der Einrichtung einer E-Mail-Adresse bedurfte.

¹ § 40 Abs. 2 BetrVG.

² BAG, Beschl. v. 14.7.2010, 7 ABR 80/08, Pressemitteilung Nr. 50/10, LEXinform 0435411.

Keine Mitbestimmung bei Verbot der Handynutzung während der Arbeitszeit

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern die Nutzung privater Mobiltelefone während der Arbeitszeit verbieten. Spricht er das Verbot in einem Betrieb aus, für den ein Betriebsrat gebildet worden ist, hat dieser kein Mitbestimmungsrecht.

Im zu Grunde liegenden Fall betrieb der Arbeitgeber ein Altenpflegeheim mit ca. 100 Mitarbeitern.¹ Dort war die Nutzung von privaten Handys zunächst weitestgehend erlaubt. Im Januar 2009 verbot der Arbeitgeber per Dienstanweisung die private Handynutzung während der Arbeitszeit. Diese Regelung erstreckte sich nicht auf die Pausen. Darüber hinaus war die Erreichbarkeit der Arbeitnehmer in kritischen Situationen über die Zentrale oder die Stationstelefone gewährleistet. Der Betriebsrat reklamierte für sich ein Mitbestimmungsrecht, was das Gericht ihm aber absprach. Das ausgesprochene Verbot stellte kein mitbestimmungspflichtiges Ordnungsverhalten, sondern eine Konkretisierung der Arbeitspflicht dar, welche mitbestimmungsfrei ist.

¹ LAG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 30.10.2009, 6 TaBV 33/09, LEXinform 5211679.

Rechte der Schwerbehindertenvertretung bei Besetzung von Führungsstellen

Der Arbeitgeber hat nach § 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. Wird eine Führungsposition besetzt, muss nach einem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts die Schwerbehindertenvertretung nur dann am Besetzungsverfahren beteiligt werden, wenn die Aufgabe besondere schwerbehindertenspezifische Führungsanforderungen stellt.¹ Das kann z. B. der Fall sein, wenn es zu den Aufgaben der Führungskraft gehört, Arbeitsplätze behinderungsgerecht zu gestalten.

Die Schwerbehindertenvertretung des Kultur- und Umweltdezernats des Landschaftsverbands Rheinland möchte immer dann an der Besetzung einer Leitungsstelle beteiligt werden, wenn der Führungsfunktion mindestens ein schwerbehinderter Mensch zugeordnet ist.

Der Feststellungsantrag der Schwerbehindertenvertretung hatte vor dem Bundesarbeitsgericht keinen Erfolg. Die Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung bestehen nur, wenn die Angelegenheit schwerbehinderte Menschen in ihrer tatsächlichen oder rechtlichen Stellung in anderer Weise berührt als nicht behinderte Arbeitnehmer. Wirkt sich die Maßnahme - wie hier die Besetzung der Führungsposition - in gleicher Weise auf schwerbehinderte und nicht behinderte Arbeitnehmer aus, besteht kein Unterrichts- und Anhörungsrecht der Schwerbehindertenvertretung.

¹ BAG, Beschluss v. 17.08.2010, 9 ABR 83/09, LEXinform 0435613.

Unwirksamkeit eines „Anlernvertrags“ für einen anerkannten Ausbildungsberuf

Nach § 4 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz ist die Ausbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf nur nach der Ausbildungsordnung zulässig. Die Ausbildung hat grundsätzlich in einem Berufsausbildungsverhältnis stattzufinden. Soll ein solches nicht vereinbart werden, kann stattdessen auch ein Arbeitsverhältnis begründet werden. Es ist jedoch nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts unzulässig, die Ausbildung in einem anderen Vertragsverhältnis nach § 26 Berufsbildungsgesetz, etwa einem „Anlernverhältnis“, durchzuführen.¹ Derartige Verträge sind wegen des Gesetzesverstößes insgesamt nach § 134 BGB nichtig. Trotzdem eingegangene „Anlernverhältnisse“ sind für den Zeitraum ihrer Durchführung entsprechend den Regeln über das Arbeitsverhältnis auf fehlerhafter Vertragsgrundlage (sog. faktisches Arbeitsverhältnis) wie ein Arbeitsverhältnis zu behandeln. Zu zahlen ist im Sinne von § 612 Abs. 2 BGB für Arbeitsverhältnisse übliche Vergütung.

In dem entschiedenen Fall hatte sich der beklagte Malermeister gegen die Verurteilung zur Zahlung der in Arbeitsverhältnissen üblichen Entlohnung für die Zeit der Tätigkeit der Klägerin wandte. Er hatte mit ihr,

nachdem es nicht zum Abschluss eines Berufsausbildungsverhältnisses gekommen war, einen „Anlernvertrag“ im Beruf „Maler- und Lackierer“ geschlossen und eine Vergütung vereinbart, die deutlich hinter der für Arbeitnehmer üblichen Mindestvergütung zurückblieb.

¹ BAG, Urt. v. 27.07.2010, 3 AZR 317/08, LEXinform 0435572.

Keine Benachteiligung bei nicht vergleichbarer Bewerbersituation

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts kommen Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche nach dem AGG wegen Benachteiligung im Bewerbungsverfahren nur in Betracht, wenn die Bewerbung mit der anderer Bewerber vergleichbar ist.¹ Dies beurteilt sich nach dem vom Arbeitgeber entwickelten Anforderungsprofil, wenn dieses nach der allgemeinen Verkehrsanschauung plausibel erscheint.

In dem entschiedenen Fall war die Klägerin Deutsche türkischer Herkunft und gehört keiner christlichen Kirche an. Sie hat eine Ausbildung zur Reiseverkehrskauffrau absolviert und danach Erfahrungen in Projekten mit Menschen mit Migrationshintergrund gesammelt.

Der Beklagte gehört zur evangelischen Landeskirche. Er suchte für eine auf elf Monate befristete Projektstelle "Schulung von Multiplikatorinnen/-en im Bereich der beruflichen Integration von erwachsenen Migrantinnen/-en" eine Fachkraft

- mit abgeschlossenem Studium der Sozialwissenschaft/Sozialpädagogik
- und Erfahrungen in der Projektarbeit sowie Kompetenzen in der projektspezifischen Thematik,
- die einer christlichen Kirche zugehört.

Die Klägerin bewarb sich auf die Stelle und erhielt daraufhin einen Anruf von einer Mitarbeiterin des Beklagten, die darauf hinwies, dass der Eintritt in die Kirche unabdingbare Voraussetzung für die Stelle sei. Die Klägerin erhielt in der Folge eine Absage; eingestellt wurde eine Bewerberin indischer Herkunft, die einen Hochschulabschluss als "Diplom-Sozialwissenschaftlerin" aufweisen konnte und deren bisheriges berufliches Leben stark auf die Themen "Sozialisation" und "Migration" ausgerichtet war.

Mit ihrer Klage verlangte die Klägerin eine Entschädigung wegen unmittelbarer Benachteiligung aufgrund der Religion und mittelbarer Benachteiligung wegen ihrer ethnischen Herkunft.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Eine unmittelbare Benachteiligung wegen eines vom AGG verpönten Merkmals muss in vergleichbarer Situation geschehen. Ist der "Beschäftigte" erst Bewerber, so muss seine Bewerbung mit der der anderen Bewerber vergleichbar sein. Dies ist nach dem vom Arbeitgeber entwickelten Anforderungsprofil zu beurteilen, wenn dieses nach der allgemeinen Verkehrsanschauung plausibel erscheint.

Nach diesen Grundsätzen liegt im Streitfall keine entschädigungspflichtige Benachteiligung vor. Es war schon nicht zu prüfen, ob die Klägerin unmittelbar wegen der Religion oder mittelbar wegen ihrer ethnischen Herkunft benachteiligt worden ist. Denn bei ihrer Bewerbung befand sie sich nicht in einer "vergleichbaren Situation" zu der schließlich vom Beklagten eingestellten Bewerberin, da die Klägerin anders als diese nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügte.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass der Beklagte ein einschlägiges Studium zur Voraussetzung für eine Einstellung gemacht hatte. Bei einem Schulungsprojekt für Multiplikatoren in der Sozialarbeit entspricht es der Verkehrsanschauung, eine Hochschulausbildung zu verlangen. Der Beklagte hat sich bei seiner Besetzungsentscheidung auch nicht von dieser Anforderung gelöst.

¹ BAG, Urt. v. 19.08.2010, 8 AZR 466/09, LEXinform 0435623.

Diskriminierung eines Stellenbewerbers wegen seines Alters

Eine Stellenausschreibung verstößt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts grundsätzlich gegen das Altersdiskriminierungsverbot, wenn ein „junger“ Bewerber gesucht wird.¹

Der Kläger bewarb sich im Jahre 2007 auf eine von der Beklagten geschaltete Stellenanzeige. Die Beklagte suchte für ihre Rechtsabteilung „zunächst auf ein Jahr befristet eine(n) junge(n) engagierte(n) Volljuristin/Volljuristen“. Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt 49 Jahre alt. Er erhielt eine Absage, ohne zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden zu sein. Eingestellt wurde eine 33jährige Juristin. Der Kläger hat von der Beklagten wegen einer unzulässigen Benachteiligung aufgrund seines Alters eine Entschädigung in Höhe von 25.000 € und Schadensersatz in Höhe eines Jahresgehalts verlangt.

Das Gericht entschied teilweise zu Gunsten des Klägers.

Die Stellenausschreibung der Beklagten verstieß gegen § 11 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), der verbietet, dass eine Stelle unter Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 AGG

ausgeschrieben wird. Danach sind Stellen unter anderem „altersneutral“ auszuschreiben, wenn kein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 10 AGG für eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters vorliegt. Die unzulässige Stellenausschreibung stellt ein Indiz dafür dar, dass der Kläger wegen seines Alters nicht eingestellt worden ist. Da die Beklagte nicht darlegen konnte, dass kein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot vorgelegen hat, steht dem Kläger ein Entschädigungsanspruch in Höhe eines Monatsgehalts zu. Da der Kläger nicht dargelegt und bewiesen hat, dass er bei einer diskriminierungsfreien Auswahl von der Beklagten eingestellt worden wäre, steht ihm der geltend gemachte Schadensersatzanspruch in Höhe eines Jahresgehalts nicht zu.

¹ BAG, Urt. v. 19.08.2010, 8 AZR 530/09, BAG-Pressemitteilung Nr. 64/10.

Keine Benachteiligung bei Bewerbung auf bereits besetzte Stelle

Eine Entschädigung nach dem AGG wegen Benachteiligung im Besetzungsverfahren kommt nur in Betracht, wenn die Bewerbung im Zeitpunkt der Besetzungsentscheidung schon vorlag. Das gilt nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts auch dann, wenn sich eine Stellenausschreibung, obwohl sie sich bereits erledigt hat, noch auf den Internetseiten des Arbeitgebers befindet.¹ Eine verspätete Bewerbung muss ein Arbeitgeber auch dann nicht mehr berücksichtigen, wenn er die freie Stelle pflichtwidrig nicht frühzeitig der Agentur für Arbeit angezeigt hat.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber im Internet eine offene Stelle für einen Entwicklungsingenieur angezeigt. Die vorgesehene Mitteilung an die Agentur für Arbeit und das weitere Verfahren zur besonderen Förderung schwerbehinderter Menschen als Stellenbewerber hielt die Beklagte nicht ein. Mitte Dezember 2007 besetzte sie die annoncierte Stelle, löschte jedoch die Stellenanzeige nicht. Der Kläger ist Diplom-Ingenieur (FH) und schwerbehindert. Er nahm die Stellenanzeige auf der Homepage der Beklagten am 29. Dezember wahr und bewarb sich noch am selben Tage. Nach Erhalt der Absage verlangte der Kläger eine Entschädigung nach dem AGG, weil die Beklagte ihn bei seiner Bewerbung durch die Nichteinhaltung der Förderungsvorschriften des Sozialgesetzbuches für schwerbehinderte Menschen (SGB IX) benachteiligt habe.

Die Klage blieb ohne Erfolg.

Das Gericht hat entschieden, dass der Kläger aufgrund seiner Bewerbung auf eine als offen ausgeschriebene Stelle zwar zum „Beschäftigten“ im Sinne des AGG geworden ist. Da die Stelle aber bereits davor besetzt wurde, hat er als „Beschäftigter“ keine Benachteiligung erfahren. Der Arbeitgeber hatte auch nicht, etwa durch Angabe einer Bewerbungsfrist, versprochen, die Stelle für eine bestimmte Zeit nicht zu besetzen.

¹ BAG, Urt. v. 19.08.2010, 8 AZR 370/09, LEXinform 0435624.

Extensive private Nutzung des Dienst-PC kann außerordentliche Kündigung rechtfertigen

Auch langjährig Beschäftigten darf außerordentlich gekündigt werden, wenn sie Dienst-PCs unerlaubt extensiv nutzen. Dafür ist auch keine vorherige Abmahnung erforderlich. Dies hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen entschieden.

In dem Verfahren ging es um einen seit dem Jahr 1976 in einem Bauamt beschäftigten Gemeindemitarbeiter, der auf Partnersuche war und deshalb über einen Zeitraum von mehr als sieben Wochen täglich mehrere Stunden mit dem Schreiben und Beantworten privater E-Mails zugebracht hatte, teilweise in einem Umfang, der ihm gar keinen Raum für die Erledigung von Dienstaufgaben mehr ließ.

Das Landesarbeitsgericht verwies auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wonach ein Arbeitnehmer bei privater Internetnutzung während der Arbeitszeit grundsätzlich seine Arbeitspflicht verletzt. Dabei wiegt die Pflichtverletzung umso schwerer, je mehr der Arbeitnehmer dabei seine Arbeitspflicht in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht vernachlässigt. Danach komme im Falle einer extensiven Internetnutzung während der Arbeitszeit auch eine außerordentliche Kündigung ohne Abmahnung in Betracht. Eine solche extensive Internetnutzung lag hier nach Ansicht des Gerichts vor.

Kein Arbeitsverhältnis bei Hausmeistertätigkeit, die im Hinblick auf zukünftiges Erbe erbracht wird

Erbringt jemand für einen anderen unentgeltlich Hausmeistertätigkeiten, weil ihn der andere testamentarisch bedacht hat und mietfrei bei sich wohnen lässt, kann der Erbringer der Leistung kein Entgelt verlangen, wenn der Erblasser die Erbinsetzung später widerruft. In einem solchen Fall handelt

es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis mit Weisungsbefugnissen und Sorgfaltspflichten, sondern um eine moralische Verpflichtung und um eine Gegenleistung für die Aussicht auf das Erbe.

Dies hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Falle eines Feuerwehrmanns entschieden, der mit Blick auf ein in Aussicht gestelltes Erbe Hausmeistertätigkeiten erbrachte und hierfür nach dem Widerruf der Erbeinsetzung eine Vergütung verlangte.

Arbeitgeber haftet für von Angestellten hinterzogene Lohnsteuer

Ein Arbeitgeber sollte für Lohnsteuerbeträge haften, die aufgrund von Steuerhinterziehungen einer Arbeitnehmerin zu niedrig angemeldet und abgeführt wurden. Die in der Lohnbuchhaltung des Arbeitgebers tätige Arbeitnehmerin hatte ihre eigenen Gehaltsabrechnungen so manipuliert, dass der Arbeitgeber über 40.000 € zu wenig Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt hatte.

Der Arbeitgeber musste für die Lohnsteuer haften. Der Arbeitgeber hatte zwar nach Ausscheiden der Arbeitnehmerin dem Finanzamt mitgeteilt, dass vermutlich zu wenig Lohnsteuer einbehalten wurde. Das konnte ihn von der Haftung aber nicht befreien. Der Arbeitgeber kann sich nicht auf mangelnde eigene Kenntnis berufen, wenn ein von ihm eingesetzter Mitarbeiter positive Kenntnis über den fehlerhaften Lohnsteuereinbehalt hat. So müssen sich Körperschaften nicht nur das Wissen ihres gesetzlichen Vertreters, z. B. des Vorstands, zurechnen lassen, sondern auch das Wissen ihrer Bevollmächtigten. „Wissensvertreter“ ist somit jeder, der nach der Arbeitsorganisation des Geschäftsherrn dazu berufen ist, im Rechtsverkehr als dessen Repräsentant bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen. Dies gilt nicht nur für rechtsgeschäftliche Handlungen, sondern auch für die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen. Die Arbeitnehmerin, die beauftragt war, die Lohnabrechnungen durchzuführen und die Lohnsteuer-Anmeldungen an das Finanzamt zu übermitteln, hatte eine Steuerhinterziehung begangen. Der Arbeitgeber muss sich diese Kenntnis seiner Wissensvertreterin um die bewusst falschen Lohnsteuer-Anmeldungen zurechnen lassen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Behandlung der Arbeitgeberzuschüsse zu Beiträgen in ein berufsständisches Versorgungswerk

Zuschüsse des Arbeitgebers zu Vorsorgeaufwendungen des Arbeitnehmers in ein berufsständisches Versorgungswerk sind steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurde. Ist der Arbeitnehmer demgegenüber kraft gesetzlicher Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei, besteht keine Steuerbefreiung. Nur der Umstand, dass eine Pflichtversicherung in einem Versorgungswerk besteht, macht die Arbeitgeberzahlungen nicht zu gesetzlich geschuldeten Beiträgen.

Mit diesen Ausführungen erklärt der Bundesfinanzhof die Arbeitgeberbeiträge einer AG für eines ihrer Vorstandsmitglieder zu einem ärztlichen Versorgungswerk als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Kein Arbeitslohn durch Gebührenverzicht zu Gunsten von Mitarbeitern eines Vertriebspartners

Mitarbeiter einer Bank vermitteln Bausparverträge für eine Bausparkasse. Dafür erhält die Bank eine Vermittlungsprovision. Schließen die Mitarbeiter der Bank, deren Ehegatten oder Kinder eigene Bausparverträge ab, verzichtet die Bausparkasse auf die sonst übliche Abschlussgebühr. Die Bank erhält in solchen Fällen andererseits aber auch keine Vermittlungsprovision.

Das Finanzamt sah in dem Verzicht der Bausparkasse auf ihre sonst üblichen Abschlussgebühren gegenüber Mitarbeitern der Bank einen geldwerten Vorteil. Er unterliege bei den Bankmitarbeitern der Steuerpflicht. Die Bank habe den Lohnsteuerabzug vorzunehmen.

Dieser Auffassung widerspricht der Bundesfinanzhof. Arbeitslohn sind die für eine Beschäftigung gezahlten Bezüge oder Vorteile. Sie müssen durch das individuelle Arbeitsverhältnis veranlasst sein. Dabei kann es sich auch um Zuwendungen eines Dritten handeln.

Arbeitslohn liegt jedoch nicht vor, wenn die Zuwendung aufgrund anderer Rechtsbeziehungen gewährt wird. Im Urteilsfall war zwischen der Vorteilsgewährung und der Arbeitsleistung kein hinreichender Veranlassungszusammenhang erkennbar. Mitentscheidend war, dass der Gebührenvorteil allen Mitarbeitern der Bank gewährt wurde. Es spielte keine Rolle, ob sie mit der Vermittlung von Bausparverträgen überhaupt befasst waren.

Anwendung der 1 %-Regelung nur bei tatsächlicher privater Nutzung von Dienstwagen

Wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlässt, stellt der Vorteil Lohn dar, dessen Wert i. d. R. gemäß der 1 %-Regelung zu ermitteln ist. Probleme gibt es immer dann, wenn zwischen den Beteiligten keine Regelung über die Privatnutzung getroffen wird oder der Arbeitgeber ein privates Nutzungsverbot ausgesprochen hat.

Im entschiedenen Fall hatte eine Apotheke mit angegliederter Arzneimittelherstellung einen Fuhrpark von sechs PKW, darunter ein Fahrzeug der Oberklasse. Die Fahrzeuge standen den 80 Mitarbeitern sowie dem Sohn als leitenden Angestellten für betriebliche Fahrten zur Verfügung, wobei die private Nutzung verboten war. Das Finanzamt unterstellte, dass der Sohn das Fahrzeug der Oberklasse auch privat nutzte und ermittelte die Nutzung nach der 1 %-Regelung, weil auch keine Fahrtenbücher geführt wurden. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Anscheinsbeweis die fehlende Feststellung des Finanzamts nicht ersetzen kann. Einen Vorteil, den der Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers erlangt, zählt - wegen fehlendem Bezugs zur Beschäftigung - nicht als Arbeitslohn.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.